

Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: 10 Zentrale Dienste	Datum
	Aktenzeichen: 200-651-12	09.11.2016
Sitzungsvorlage Nr. 146 / 2016		
ANLAGE		
<input checked="" type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss	am 29.11.2016	TOP 5
<input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport	am	TOP
<input checked="" type="checkbox"/> für den Rat	am 13.12.2016	TOP
öffentliche Sitzung		
<u>Betreff:</u>		
XXVI. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Tecklenburg für die fließenden Gewässer II. Ordnung vom 21.09.1982		
<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		
<input type="checkbox"/> keine haushaltmäßige Berührung	<input type="checkbox"/> Auswirkung s. Sachverhalt	
Zuständiger Haushaltsplan:		
<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan B (Investitionstätigkeit)	
<input type="checkbox"/> Finanzplan A (lfd. Verwaltungstätigkeit)		
<input type="checkbox"/> Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)		
<u>Beschlussvorschlag:</u>		
Der Rat der Stadt Tecklenburg beschließt die im Entwurf vorgelegte XXVI. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Tecklenburg für die fließenden Gewässer II. Ordnung vom 21.09.1982 (vorbehaltlich des Beschlusses des Vorstandes und des Ausschusses des Unterhaltungsverbandes „Bevergerner Aa“).		
Die anliegende Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.		
		
_____ Bürgermeister/in	_____ FB-Leiter/in	_____ Zust. Bearbeiter/in

Fortsetzung der Sitzungsvorlage Nr. 146/2016 an HA 29.11.2016/Rat am 13.12.2016
Sachdarstellung, Begründung:

Die Wasser- und Bodenverbände unterhalten innerhalb des Stadtgebietes Tecklenburg die Gewässer II. Ordnung.

Der Unterhaltungsverband „Bevergerner Aa“ beabsichtigt seinen Beitrag ab 01.01.2017 von 16,00 Euro/ha auf 15,00 Euro/ha zu senken. Die endgültige Beschlussfassung erfolgt in der Vorstands- und Ausschusssitzung des Unterhaltungsverbandes „Bevergerner Aa“ am 12.12.2016.

Die Satzung der Stadt Tecklenburg über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes muss daher geändert werden.

Unter Berücksichtigung der differenzierten Festsetzung nach bebauter und unbebauter Ortslage ergibt sich nachfolgende Berechnung:

Das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Bevergerner Aa“ ist innerhalb des Stadtgebietes Tecklenburg 2.389 ha groß.

Der Unterhaltungsverband „Bevergerner Aa“ erhebt zukünftig 15,00 Euro/ha und veranlagt die Stadt mit 35.835,00 Euro (bisher 38.224,00 Euro).

Dieser Betrag ist von der Stadt auf die Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Bevergerner Aa“ auf Tecklenburger Gebiet umzulegen.

Innerhalb des Stadtgebietes gliedert sich die Fläche von 2.389 ha nach den Angaben aus dem Liegenschaftskataster wie folgt:

1. Innenbereich = 74 ha
2. Außenbereich = 2.315 ha
2.389 ha

Die Innenbereichsfläche von 74 ha wird vervielfältigt mit dem Faktor 1,5 = 111 ha

Hinzuzurechnen die Außenbereichsfläche = 2.315 ha

Mithin ergibt sich eine Berechnungsgrundlage von 2.426 ha

Auf diese 2.426 ha wird der von der Stadt auf die Eigentümer veranlagte Betrag in Höhe von 35.835,00 Euro aufgeteilt. Hieraus ergibt sich ein ha-Satz von 14,77 Euro (0,1477 Euro/Ar). Der Gebührensatz beträgt z. Z. 15,76 Euro/ha (0,1576 Euro/Ar).

Berechnung Außenbereich:

Unter Anwendung dieses ha-Satzes von 14,77 Euro x 2.315 ha wird der Außenbereich insgesamt mit 34.192,55 Euro veranlagt.

Berechnung Innenbereich:

14,77 Euro x 1,5 = 22,16 Euro/ha (bisher 23,64 Euro/ha)

Bei Anwendung dieses ha-Satzes von 22,16 Euro x 74 ha wird der Innenbereich insgesamt mit belastet.

1.639,84 Euro

Summe:

35.832,39 Euro

Die Stadt Tecklenburg veranlagt die Eigentümer damit, abgesehen von geringfügigen Auf- bzw. Abrundungsbeträgen entsprechend § 92 Landeswassergesetz und belastet die bebauten Grundstücke (Innenbereichsgrundstücke) höher als die übrigen Flächen (Außenbereichsgrundstücke).

Nach den vorgenannten Berechnungen ergeben sich damit für die einzelnen Unterhaltungsverbände folgende Gebührensätze im Innenbereich bzw. Außenbereich:

Unterhaltungsverband		Außenbereich €/ha	Innenbereich €/ha
Beverger Aa	(ha-Satz 15,00 €)	14,77	22,16
Düte	(ha-Satz 18,00 €)	18,00	-,
Goldbach	(ha-Satz 14,00 €)	13,80	20,70
Ibbenbürener Aa	(ha-Satz 5,00 €)	4,90	7,35
Lengericher Aa-Bach	(ha-Satz 10,00 €)	8,96	13,44

Anlage zur Sitzungsvorlage Nr. 146/2016

XXVI. Änderungssatzung vom zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Tecklenburg für die fließenden Gewässer II. Ordnung vom 21.09.1982

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), hat der Rat der Stadt Tecklenburg in seiner Sitzung am folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Verteilungsmaßstab ist bei der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 die Größe der Grundstücksfläche gemessen in m².

Der jährliche Gebührensatz beträgt je Ar:

- | | |
|---|------------|
| a) im Einzugsgebiet des Unterhaltungsverbandes
„Bevergerner Aa“ | 0,1477 EUR |
| b) im Einzugsgebiet des Unterhaltungsverbandes
„Düte“ | 0,1800 EUR |
| c) im Einzugsgebiet des Unterhaltungsverbandes
„Goldbach“ | 0,1380 EUR |
| d) im Einzugsgebiet des Unterhaltungsverbandes
„Ibbenbürener Aa“ | 0,0490 EUR |
| e) im Einzugsgebiet des Unterhaltungsverbandes
„Lengericher Aa-Bach“ | 0,0627 EUR |

Bei Grundstücken innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Abgrenzung wird nicht verändert – beträgt die Gebühr das 1,5-fache vorstehender Gebührensätze.

Artikel II

Diese XXVI. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Tecklenburg für die fließenden Gewässer II. Ordnung vom 21.09.1982 bleiben unverändert.